

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

55. Stück, 17.07.1895

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 17. Juli 1895.) 55. Stück.

Inhalt:

- N^o. 122. Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 1. Juli 1895, betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen des Gesetzes vom 28. März 1867, betreffend die Enteignungen zu Eisenbahnen auf Canalisations-Anlagen.
- N^o. 123. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Juli 1895, betreffend steuerfreie Verwendung von Salz zur Herstellung von Naturlab.
- N^o. 124. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Juli 1895, betreffend die Abänderung des Eisenbahn-Zollregulativs von 1888.
- N^o. 125. Bekanntmachung des Staatsministeriums, vom 9. Juli 1895, betreffend die Abänderung des Begleitschein-Regulativs von 1888.

N^o. 122.

Verordnung für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen des Gesetzes vom 28. März 1867, betreffend die Enteignungen zu Eisenbahnen auf Canalisations-Anlagen.

Oldenburg, 1895 Juli 1.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verordnen unter Bezugnahme auf Art. 137 Ziffer 2 des Staatsgrundgesetzes für das Herzogthum Oldenburg was folgt:

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. März 1867, betreffend die Enteignungen zu Eisenbahnen, sollen, soweit eine Enteignung nicht bereits auf Grund der Vorschriften der Deichordnung oder der Wasserordnung zulässig ist, auf Anlagen Anwendung finden, welche zum Zwecke der Abführung von Abwässern mittelst tunnellerter Kanäle von Gemeinden Ortsgenossenschaften oder auf Grund des Artikels 28 der Gemeindeordnung ausgeführt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschirft und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 1. Juli 1895.

(L. S.)

Peter.

Sansen. Flor. Heumann.

Mugenbecher.

N^o. 123.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend steuerfreie Verwendung von Salz zur Herstellung von Naturlab.

Oldenburg, 1895 Juli 3.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 14. Juni d. J. Folgendes beschlossen:

In den Bestimmungen über die Befreiung des zu landwirthschaftlichen u. Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe (Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg Band 28 Seite 960 ff.) wird

1. unter Ziffer II Absatz 2 folgender weitere Satz hinzugefügt:

- „Ebenso kann Salz zur Fabrikation von sogenanntem Naturlab steuerfrei verabfolgt werden“, und
2. unter 2 B hinter lit. k eingeschaltet:
 1. 3 Prozent der bei der Labfabrikation gewonnenen Salzlauge. (Nur bei der Labfabrikation zulässig).“

Oldenburg, 1895 Juli 3.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Driver.

N^o. 124.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Abänderung des Eisenbahn-Zollregulativs von 1888.

Oldenburg, 1895 Juli 9.

Durch bes Bundesraths von 14. Juni d. Js. hat der Absatz 6 des §. 25 des Eisenbahn-Zollregulativs von 1888 (Gesetzblatt Band 28, S. 867) die nachfolgende Fassung erhalten:

Treten Unglücksfälle ein, welche die Weiterbeförderung in dem nämlichen Güterwagen nicht gestatten, so ist dem nächsten Zolle oder Steueramt Anzeige zu machen; die Umladung wird durch abzufsendende Beamte überwacht und der Begleitzettel sowie das Ladungsverzeichniß mit den in Absatz 5 vorgeschriebenen Bescheinigungen versehen. Auf Reichs- und Staatsbahnen kann, wenn sich am Orte der Umladung eine Zoll- oder Steuerstelle nicht befindet, die Ueberwachung der Umladungen, die Abnahme und Wiederanlegung des Verschlusses sowie die Bescheinigung der Begleitpapiere durch den Vorsteher einer Station oder Güterabfertigungsstelle oder dessen Vertreter, sofern sie auf die Wahrnehmung des Zollinteresses besonders verpflichtet sind, bewirkt werden, ohne daß es einer Benachrichtigung der Zoll- oder Steuer-

stelle bedarf. Zollamtlicher Bleiverschluß wird in diesem Falle durch bahnamtlichen Bleiverschluß ersetzt.

Oldenburg, 1895 Juli 9.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Driver.

№. 125.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Abänderung des Begleitschein-Regulativs von 1888.

Oldenburg, 1895 Juli 9.

Durch Beschluß des Bundesraths vom 14. Juni d. Js. hat der Absatz 3 des §. 28 des Begleitschein-Regulativs von 1888 (Gesetzblatt Band 28, Seite 748) den nachfolgenden Zusatz erhalten:

Bei Begleitscheinfendungen unter Eisenbahnwagenverschluß kann auf Reichs- und Staatsseisenbahnen, wenn sich am Orte der Umladung eine Zoll- oder Steuerstelle nicht befindet, die Ueberwachung der Umladungen, die Abnahme und Wiederanlegung des Verschlusses sowie die Bescheinigung des Geschehenen durch den Vorsteher einer Station oder Güterabfertigungsstelle oder dessen Vertreter, sofern sie auf die Wahrnehmung des Zollinteresses besonders verpflichtet sind, bewirkt werden, ohne daß es einer Benachrichtigung der Zoll- oder Steuerstelle bedarf. Zollamtlicher Bleiverschluß wird in diesem Falle durch bahnamtlichen Bleiverschluß ersetzt.

Oldenburg, 1895 Juli 9.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Driver.